



Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Liudger in Münster

Der Verwaltungsausschuss hat gemäß § 28 der Satzung für die Friedhöfe der kath. Kirchengemeinde in Münster-Mecklenbeck und Münster-Roxel in der Fassung vom 04.05.2017 am 24.01.2018 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Kirchengemeinde St. Liudger in Münster - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetz NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche bisher beschlossenen Gebührenordnungen außer Kraft.

Münster, den
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Liudger in Münster

Siegel Kirchenvorstand

Vorsitzender
bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Liudger in Münster vom 24.01.2018

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

1.	Reihengräber	
	a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren	510,00 €
	b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren	1.315,00 €
	c) Urnengräber	600,00 €
2.	Wahlgräber	
	a) Sarggräber	1.370,00 €
	b) Urnengräber	600,00 €
3.	Rasengräber	
	a) Reihengräber	2.820,00 €
	b) Urnenreihengräber	1.610,00 €

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/30 bzw. 1/25 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

§ 3 Bestattungsgebühren

1.	bei Verstorbenen bis zu fünf Jahren	340,00 €
2.	bei Verstorbenen über fünf Jahren	700,00 €
3.	Urnen	300,00 €

§ 4 Nutzung der Friedhofshalle

1.	Aufbewahrungsraum je angefangenen Tag	60,00 €
2.	Nutzung der Friedhofshalle für Trauerfeier	200,00 €

§ 5 Verwaltungsgebühren

1.	für die Errichtung eines stehenden Grabmals	86,00 €
5.	für die Errichtung eines liegenden Grabmals	30,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtlich bisher beschlossene Gebührentarife außer Kraft.

Münster, den
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Liudger in Münster

Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Siegel Kirchenvorstand

